



Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes

1. Der Vorstand

1.1. Bestand

Der Vorstand besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern. Der bisherige Vorstand schlägt der Kirchgemeindeversammlung fünf bis zwölf wahlfähige Personen als neuen Vorstand vor. Der/die von der Gemeinde gewählte Pfarrer/in ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes; sind mehrere Pfarrer/innen gewählt worden, haben diese hierfür einvernehmlich für ihre Vertretung (eine Stimme) zu sorgen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei der Besetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der einzelnen Gemeinden des Landes und der differenzierten Mitgliederstruktur (Alter, Geschlecht, Vielfalt der verschiedenen evangelischen Ausrichtungen) zu achten.

1.2. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Gemeindeordnung ihm einräumt, die Angelegenheiten der Kirchgemeinde zu besorgen und die Kirchgemeinde zu vertreten. Der Vorstand ist für das kirchliche Leben der Gemeinde verantwortlich. In diesem Sinne wird die Aufsicht über die Tätigkeit der Angestellten der Kirche ausgeübt.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Kirchgemeinde mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Der Vorstand kann bei Bedarf externe Fachpersonen zur Beratung zuziehen.

1.3. Ausgabenkompetenzen

Der Vorstand führt das von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Budget durch und beschliesst in diesem Rahmen die Einzelheiten. In Ausnahmefällen kann er über Beträge von max. 10% des ordentlichen Jahresbudgets frei verfügen.

Die Verwendung von nicht zweckgebundenen Legaten und Spenden liegen in der Kompetenz des Vorstandes, sofern der Donator dies nicht anders bestimmt hat. Die Rechenschaft über die Anlage und Verwendung dieser Gelder wird an der Jahresversammlung abgelegt.

1.4. Abstimmungsprozedere: Beschlussfähigkeit und Stimmverfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend sind.

Ein Beschluss kommt durch die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Sich der Stimme enthaltende Mitglieder gelten als anwesend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Auf Verlangen von mindestens zwei der anwesenden Mitglieder sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Der Präsident/die Präsidentin, sowie jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, entweder eine Sitzung des Vorstandes oder einen Zirkularbeschluss zu beantragen. Der Antrag hat zugleich die Traktanden, die zu fassenden Beschlüsse sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Auf die Zirkularbeschlüsse finden die Regeln über die Beschlussfassung Anwendung. Sie werden an der nachfolgenden Sitzung des Vorstandes bestätigt und protokolliert.

3.1.2. Ordnungsantrag

Ein Ordnungsantrag ist ein Antrag über Verfahrensfragen bei der Behandlung eines Geschäftes und kann nur während einer Vorstandssitzung gestellt werden. Mittels Ordnungsantrag kann der Abbruch der Diskussion und sofortige Beschlussfassung, zeitweise Unterbrechung der Sitzung, Vertagung der Beschlussfassung, die Rückweisung eines Geschäftes an das antragstellende oder vorbereitende Gremium oder die Überweisung eines Geschäftes an ein geeignetes Gremium zur weiteren Bearbeitung und Berichterstattung verlangt werden.

3.1.3. Gegenantrag

Ein Gegenantrag enthält das Begehren, zu einem bestimmten Antrag über eine Variante abzustimmen. Zu einem Antrag können ein oder mehrere Gegenanträge gestellt werden.

3.1.4. Wiedererwägungs- und Rückkommensantrag

Mit einem Rückkommensantrag (Wiedererwägungsantrag) kann die Diskussion über einen gefassten Beschluss und eine erneute Beschlussfassung hierüber verlangt werden. Um auf ein abgeschlossenes Geschäft nochmals einzutreten ist das einfache Mehr notwendig.

3.2. Anträge des Vorstandes an die Kirchgemeindeversammlung

3.2.1. Normale Anträge

Als normale Anträge gelten vom Vorstand mit absoluter Mehrheit verabschiedete Anträge an die Kirchgemeindeversammlung.

3.2.2. Minderheitsanträge

Die im Vorstand unterlegene Minderheit hat das Recht, der Kirchgemeindeversammlung ihre Position in Form eines Minderheitsantrages zu präsentieren. Der Minderheitsantrag muss, wie der Hauptantrag der Mehrheit, in schriftlicher Form den Kirchgemeindegliedern vorliegen. Haupt- und Minderheitsantrag werden einander an der Kirchgemeindeversammlung gegenübergestellt.

3.2.3. Anträge zur Abberufung

Unbeschadet des allgemeinen Antragsrechts des Vorstandes an die Kirchgemeindeversammlung wird der Vorstand einen Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes stellen, wenn dieses

- seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt hat,
- das Kirchgemeindeleben durch sein Verhalten nachhaltig beeinträchtigt hat,
- den guten Ruf der Kirchgemeinde schwerwiegend geschädigt hat oder
- nicht in der Lage oder willens ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

4. Inkrafttreten

Nach der Verabschiedung an der Vorstandssitzung vom 14. Februar 2012 und der Bestätigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 1. April 2012 tritt diese Neufassung der Geschäftsordnung in Übereinstimmung mit der gültigen Gemeindeordnung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt sind alle widersprechenden Beschlüsse oder Verordnungen des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein aufgehoben.

Vaduz, den 10. April 2012

der Präsident die Aktuarin

Dieter Buchholz / *S. Schickler Schmidt*
Dieter Buchholz Susanne Schickler Schmidt